

(3) Die Lieferprämie ist für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Zahlung der Lieferprämie ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenlieferung maßgebend. Vom Erzeuger vorbehandeltes Saatgut, das bei der Abnahme nicht den Gütebestimmungen der jeweilig gültigen Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen entspricht, ist als Rohware zu bewerten.

(4) Die Berechnung der Lieferprämie hat nur auf Saatwarenbasis zu erfolgen. Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 40 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V. Skodowski
Staatssekretär

**Arbeitsschutzanordnung 31/1*.
— Feuer- und explosionsgefährdete Räume —**

Vom 1. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355; Änderung S. 1075; Ergänzung GBl. 1954 S. 945) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage 1 — „Wichtige Eigenschaften brennbarer Gase und Dämpfe“ sind zu berichtigen:

Nr. 14 statt $\text{CH}_2\text{-CH-CH}_2\text{CH}$
richtig $\text{CH}_2\text{:CH-CH}_2\text{OH}$

Nr. 15 statt $\text{CH}_3\text{-C:CH}$
richtig $\text{CH}_3\text{-C:CH}$

Nr. 25 statt CH-CH
richtig CH:CH

Nr. 112 statt $\text{CH}_3\text{ COO C}_n\text{H}_7$
richtig $\text{CH}_3\text{-COO-C}_3\text{H}_7$

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

• Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. 1953 S. 355)

**Arbeitsschutzanordnung 732/1*.
— Umgang mit verflüssigtem Chlor —**

Vom 1. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138; Änderung GBl. 1954 S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 6 Abs. 2 ist das Wort „Stickstoff“ zu streichen.

• Arbeitsschutzanordnung 732 (GBl. 1952 S. 1138)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

**Anordnung
über die Verfahrensregelung zur Genehmigung
von Lizenzverträgen.**

Vom 1. September 1958

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

"

§ i

Lizenzverträge im Sinne des § 28 der Verordnung über die Durchführung des Außenhandels sind insbesondere Verträge über

- die Benutzung von gewerblichen Schutzrechten,
- den Nachbau fabrikationsreifer Konstruktionen bzw. über Herstellungsverfahren,
- die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut bzw. über Züchtungsverfahren,
- die Bekanntgabe von „Geheim“-Verfahren.

§ 2

Der Austausch von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder unterliegt einer besonderen Regelung.

Antragstellung und Genehmigung

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung von Lizenzverträgen sind über die für den Antragsteller zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Genehmigungsstelle für Lizenzverträge des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel — nachstehend Lizenzgenehmigungsstelle genannt — einzureichen.

(2) Zentrale Organe der staatlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 1 sind:

- für zentralgeleitete und für einer Vereinigung volkseigener Betriebe (WB) unterstellte volkseigene Betriebe, Institute und andere Einrichtungen, die jeweiligen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. die zuständigen Ministerien,
- für unter Buchst. a nicht genannte volkseigene Betriebe, Institute oder andere Einrichtungen, für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und Privatpersonen, die Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke.

§ 4

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- ein formloser Antrag mit einer Beschreibung des Lizenzgegenstandes,